

## **§ 8 Dienststellenleitung**

(1) Die Dienststellen werden von Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern geführt.

Diese werden vom Staatsministerium bestellt.

(2) Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter führen die Angelegenheiten ihrer Dienststellen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Dienststelle aus.

(3) Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter führen grundsätzlich auch eine Abteilung.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.